

August 2017

**Information**  
**des Liechtensteinischen Bankenverbands (LBV)**

**zur**

**Bekanntgabe von Daten  
im internationalen Zahlungsverkehr,  
bei Investitionen in ausländische Wertschriften und bei Transaktionen und  
Dienstleistungen mit Auslandsbezug durch die liechtensteinischen Banken**



## Ausgangslage

Die Regulierung (Gesetze, vertragliche Bestimmungen, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance Standards) von Dienstleistungen im Finanzbereich hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. In diesem Zusammenhang sind bereits heute und künftig eine noch grössere Transparenz sowie die Offenlegung von Daten gegenüber Drittparteien in Liechtenstein und im Ausland wahrscheinlich. Festzustellen ist dies vor allem beim Zahlungsverkehr oder bei Transaktionen und Dienstleistungen mit fremden Währungen, bei der Involvierung ausländischer Handelsplätze oder Handelspartnern oder im Zusammenhang mit ausländischen Depotwerten (Wertschriften).

## Übermittlung von Kundendaten

Die Übermittlung von Informationen und Daten über den Kunden und/oder Auftraggeber sowie den Empfänger einer Transaktion oder Dienstleistung an beteiligte Banken und Systembetreiber, Handelsplätze oder Handelspartner im In- und Ausland kann insbesondere in folgenden Fällen notwendig werden:

- im Zusammenhang mit der Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungen
- bei inländischen Zahlungen in fremden Währungen (Zahlungseingang und Zahlungsausgang)
- im Zusammenhang mit der Abwicklung von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften oder bei inländischen Wertschriften mit Bezug zu ausländischen Währungen (bspw. kollektive Kapitalanlagen mit Währungsklassen) und deren Verwahrung

## Gründe für die verstärkte Transparenz sind unter anderem:

- die Bekämpfung von Steuerflucht
- die Bekämpfung von Geldwäscherei
- die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung
- das Durchsetzen von Sanktionen
- das Entsprechen lokaler Anforderungen
- das Ermöglichen und schlussendlich auch die Durchführung von Transaktionen
- der Erhalt der Finanzplatzstabilität
- Markttransparenz

## Mögliche Daten, die über den Kunden und/oder Auftraggeber sowie Empfänger übermittelt werden:

- bei natürlichen Personen
  - Name
  - Geburtsdatum
  - Nationalität
  - Domizil
  - Mittelherkunft
  - Dauer der Bankbeziehung
  - Beziehung zwischen Auftraggeber und Empfänger
  - Beziehung zwischen Auftraggeber und Emittenten
  - allfällige Vertretungsverhältnisse
  - Grund der Transaktion
- bei Gesellschaften
  - Name
  - Domizil
  - Geschäftstätigkeit
  - Geschäftszweck
  - Besitzverhältnisse
  - wirtschaftlich Berechtigte
  - Firmenstruktur
  - Anzahl Mitarbeiter



- Zahlungsauftrag (z. B. Zahlungsgrund, Kontext der Zahlung, allfällige Compliance-Verdachtsmomente, Angaben zu weiteren ähnlichen Zahlungen)

### **Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen unterscheiden sich von Land zu Land und sind abhängig von lokalen Verhältnissen oder den Anforderungen der involvierten Drittparteien. Erforderlich werden Offenlegungen, um es der Bank zu ermöglichen, entsprechende Transaktionen durchzuführen oder Dienstleistungen zu erbringen oder um Gesetzen und Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen, Geschäfts- und Handelspraktiken oder Compliance-Standards zu entsprechen, die im Rahmen der Transaktionen und Dienstleistungen in einem Land bzw. im Verkehr mit involvierten Drittparteien relevant sind.

### **Mögliche Erfordernisse:**

- Wahrnehmung der Rechte des Kunden (z. B. zur Vornahme von Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit verwahrten Depotwerten)
- Notwendigkeit im Rahmen von Registrierungen (z. B. bei der Registrierung von Transaktionen oder Wertpapieren)
- lokale Lizenzen
- lokal geltende Beteiligungsgrenzen oder mit Beteiligungen verbundene Vorschriften
- Erfüllung lokaler Melde- oder Reportingpflichten
- Compliance-Standards involvierter Drittparteien, die Informationen anfordern oder Rückfragen bei der Bank auslösen (z. B. durch Monitoring-Systeme), insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Korruption sowie mit Bezug auf Sanktionen oder politisch exponierte Personen (PEP)

### **Art der Datenübermittlung**

Daten, Informationen und Dokumente können sowohl via Telekommunikation (inklusive elektronische Datenübertragung) als auch physisch übermittelt werden. Eine Weitergabe ist vor, während oder nach Ausführung einer Transaktion bzw. Dienstleistung möglich.

### **Empfänger der Daten**

Vor allem Banken und Systembetreiber im In- und Ausland, die an Zahlungen und der Abwicklung von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften und deren Verwahrung beteiligt sind, fordern zunehmend Informationen über involvierte Parteien sowie Hintergrundinformationen zu den Transaktionen. Die Offenlegung dieser Informationen erfolgt, um konkrete Anfragen der involvierten Parteien zu beantworten, so dass Banken- und Systembetreiber den für sie geltenden Anforderungen entsprechen können. Ebenso dient die Bekanntgabe dieser Informationen der einwandfreien Durchführung der entsprechenden Dienstleistungen.

### **Übermittelt werden die Daten unter anderem an**

- Banken und Systembetreiber im Bereich von Zahlungsverkehrstransaktionen, also z. B. an
  - Banken von Auftraggeber und Begünstigtem
  - Korrespondenzbanken
  - Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen
  - SWIFT
- Banken und weitere Finanzmarktinfrastrukturen im Bereich von Investitionen in Depotwerten (Wertschriftenhandel), also v. a. an
  - Handelsstellen
  - Clearingstellen
  - Verwahrungsstellen von Wertschriften



## LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Ausserdem werden die Daten der an der Transaktion bzw. an der Abwicklung der Transaktionen und der Verwahrung beteiligten Parteien möglicherweise an in- und ausländische Regulatoren oder Behörden, Gerichte oder weitere Dritte übermittelt. Ferner kann auch der Begünstigte des Zahlungsauftrags im In- und Ausland die Angaben über den Auftraggeber bzw. der Auftraggeber die Angaben über den Begünstigten erhalten. Bei Wertschriftentransaktionen kann der Empfänger im In- und Ausland bspw. Informationen über den Auftraggeber erhalten.

### **Datenschutz**

Der Schutz von Kundendaten ist für die liechtensteinischen Finanzunternehmen elementar. Sie haben höchste Sicherheitsstandards eingeführt, die laufend verbessert werden und an neue Entwicklungen angepasst werden, um die Daten ihrer Kunden zu schützen.

Bei einer Übermittlung von Daten und Informationen ins Ausland sind ein Schutz durch das liechtensteinische Bankgeheimnis bzw. die hohen Standards des liechtensteinischen Datenschutzes nicht mehr gewährleistet. Die Daten unterliegen dann den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung, die möglicherweise auch die Weitergabe der Informationen an Behörden, Gerichte, Aufsichtsorgane oder andere Dritte fordern können. Zudem ist es möglich, dass Daten in Länder übermittelt werden, deren Datenschutz weniger weitreichend ist als der in Liechtenstein.